

**AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES
FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F, wird darauf hingewiesen, dass in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 vom

20. Jänner 2025 bis einschließlich 29. Jänner 2025

an

| | | | | | | |
|---------------|---|-----|--------------|-----|--------------|-------------------|
| Wochentag(e): | <u>Montag bis Freitag</u> | von | <u>08:00</u> | bis | <u>12:00</u> | Uhr ^{*)} |
| Wochentag(e): | <u>Montag bis Freitag</u> | von | <u>13:00</u> | bis | <u>17:00</u> | Uhr |
| Wochentag(e): | <u>Donnerstag 23. Jänner zusätzlich</u> | von | <u>13:00</u> | bis | <u>19:00</u> | Uhr |
| Wochentag(e): | <u>Sonntag 26. Jänner zusätzlich</u> | von | <u>16:00</u> | bis | <u>19:00</u> | Uhr |

im Gemeindeamt Damüls zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

angeschlagen 14.01.2025
abgenommen 30.01.2025

Zahl: dm024.4-1/2025

Für den Bürgermeister



^{*)} An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.